



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst****Dr. Walter Hacksteiner**

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheinggesetz (13. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert werden; Stellungnahme***Geschäftszahl* Präs.II-33/826*Innsbruck*, 13.05.2009

Zu Zl. BMVIT-170.706/0009-II/ST4/2009 vom 16. April 2009

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Artikel II (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960)**

Vorab wird bemerkt, dass die neu vorgesehene Ahndung von erheblichen und bekanntermaßen ein besonders hohes Unfallrisiko darstellenden Geschwindigkeitsüberschreitungen (im Ausmaß von mehr als 30 km/h) mit Organstrafverfügung entschieden abgelehnt wird, weil damit Geschwindigkeitsdelikte weniger streng als bisher sanktioniert und nicht mehr behördlich aufgezeichnet werden. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit dieser Delikte scheint diese – der stets strenger werdenden Ahndung von Alkoholdelikten entgegengesetzte – Vorgangsweise sachlich nicht gerechtfertigt. Wie noch auszuführen sein wird, stehen die diesbezüglichen neuen Bestimmungen der StVO 1960 auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu jenen des Führerscheinggesetzes über die Entziehung der Lenkberechtigung. Die in den Z. 8 und 9 enthaltenen Neuerungen in der vorgeschlagenen Form werden daher entschieden abgelehnt.

Zu den Z. 6 und 8 (§ 99 Abs. 2d und 2e, § 100 Abs. 5a):

Nach § 50 Abs. 1 VStG kann die Behörde besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Sie hat hierfür, sofern der einzuhebende Höchstbetrag in den Verwaltungsvorschriften nicht bestimmt ist, einen einheitlich im Vorhinein festzusetzenden Betrag bis zu 36,- Euro zu bestimmen. Im Sinn der Schaffung davon

abweichender Höchstbeträge soll nun nach § 100 Abs. 5a bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h eine Organstrafverfügung in der Höhe von 70,- Euro (dies entspricht der nunmehr im neuen § 99 Abs. 2d vorgesehenen Strafuntergrenze) eingehoben werden können, „sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen“.

Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h sind jedenfalls als erheblich anzusehen und durften daher bisher nicht mit Organstrafverfügung geahndet werden. Für diese erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen, für die unter bestimmten Voraussetzungen auch die Entziehung der Lenkberechtigung vorgesehen ist (siehe dazu etwa § 26 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG – Überschreitungen von mehr als 40 bzw. 50 km/h; § 25 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG - erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten), sollte diese Rechtslage jedenfalls beibehalten werden. Dies gilt umso mehr, als die mitunter nicht einfache Beurteilung, ob es im Zug des jeweiligen Deliktes zu besonderen Gefährdungen gekommen ist oder dieses mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen worden ist, was jeweils eine besonders hohe Strafe rechtfertigen oder einen Entziehungstatbestand verwirklichen kann, der Behörde überlassen werden sollte. Auch scheint es erforderlich, notorische Schnellfahrer behördlich in Evidenz zu halten, um den Erschwerungsgrund der Wiederholungstat bei der Strafzumessung entsprechend berücksichtigen zu können.

Weiters kommt im Gesetzestext nicht bzw. zumindest nicht deutlich genug zum Ausdruck, dass im Fall von Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet bzw. mehr als 50 km/h außerhalb desselben (schon wegen der damit verbundenen zwingend vorgesehenen Entziehung der Lenkberechtigung) keine Organstrafverfügung verhängt werden darf. Die bloße Existenz einer den bisherigen § 99 Abs. 2c Z. 9 ersetzenden Strafbestimmung, wonach die Strafuntergrenze für derartige Delikte mit 150,- Euro über dem mit Organstrafverfügung zu verhängenden Betrag von 70,- Euro liegt (§ 99 Abs. 2e), scheint hierfür nicht ausreichend. Sollte also der ha. Forderung, bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 30 km/h nach wie vor keine Organstrafverfügung zuzulassen, nicht Rechnung getragen werden, so sollte zumindest diesbezüglich eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.

Schließlich handelt es sich bei der Ermächtigung, „Geldstrafen von 70,- Euro“ sofort einheben zu können, nicht um die Festsetzung eines „Höchstbetrages“, wie dies im § 50 Abs. 1 VStG vorgesehen ist, und scheint auch der Betrag von 70,- Euro für besonders hohe Geschwindigkeitsüberschreitungen unangemessen niedrig. Es wird daher – wiederum für den Fall, dass den ha. Anregungen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird - vorgeschlagen, den im § 100 Abs. 5a angeführten Höchstbetrag von 36,- Euro auf 100,- Euro anzuheben und diesen ausdrücklich als Höchstbetrag zu bezeichnen. Die zuständigen Behörden sollten dann – so wie bisher – in den Ermächtigungsurkunden entsprechende Abstufungen der ziffernmäßig einzuhebenden Beträge für die Organstrafverfügungen vornehmen.

Zur Verdeutlichung der eingangs angebrachten Kritik darf noch bemerkt werden, dass im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren in Tirol derzeit (als Richtsätze) für Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Ausmaß von 36 km/h bis einschließlich 40 km/h im Ortsgebiet Geldstrafen von 180,- Euro sowie für Überschreitungen außerhalb des Ortsgebietes in einem Bereich von 41 km/h bis einschließlich 45 km/h Strafen von 200,- Euro zugemessen werden. Die Einführung von

Organstrafverfügungen mit einem Fixbetrag von 70,- Euro für massive Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten würde das Schnellfahren somit wesentlich verbilligen und ist daher aus general- wie spezialpräventiven Überlegungen abzulehnen.

Zu Z. 9 (§ 100 Abs. 5b):

Die vorgesehene spezielle Regelung für Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen scheint ebenso wenig sachgerecht:

So wäre etwa die Überschreitung der erlaubten 130 km/h um beispielsweise 30 km/h auf der Autobahn in Hinkunft mit 50,- Euro, die Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen 50 km/h um den selben Betrag hingegen weiterhin mit 35,- Euro zu ahnden. Ebenso wären für Überschreitungen der erlaubten 100 km/h um beispielsweise 30 km/h im Freiland weiterhin 35,- Euro Strafe vorgesehen. Der Unrechtsgehalt einer Geschwindigkeitsübertretung im Ortsgebiet um 30 km/h dürfte jedoch angesichts der zahlreichen gefahren erhöhenden Momente (Begegnungsverkehr, Zufahrten, verbauter Bereich, Fußgänger, Kinder usw.) im Vergleich zu Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im selben Ausmaß auf Autobahnen (mit Richtungsfahrbahnen, regelmäßig schwächerem Verkehrsaufkommen usw.) jedoch wesentlich höher sein.

Als nicht konsequent erweist sich der Regelungsvorschlag für Autobahnen auch dahingehend, als dieser nur für das 130 km/h - Limit gelten würde. Wird auf einer Autobahn auf Grund besonderer Umstände (z.B. Baustelle, Hindernis, Lärmproblematik udgl.) hingegen eine niedrigere erlaubte Höchstgeschwindigkeit (z.B. 100 km/h oder 80 km/h) verordnet, so würden hier wiederum die niedrigeren Strafsätze gelten, dies ungeachtet der Tatsache, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 30 km/h im Bereich einer Baustelle als wesentlich verwerflicher anzusehen ist als eine derartige ohne besondere Begleitumstände begangene Überschreitung der 130 km/h.

Schließlich scheint der Begriff „bei einer gemessenen Geschwindigkeit“ insofern unklar, als zur Feststellung der Strafbarkeit immer von der gemessenen („gefahrenen“) Geschwindigkeit noch die gerätespezifische Messtoleranz in Abzug zu bringen ist. Auch hier wird eine Klarstellung angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor